

Abbaustandort der Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG in Rastatt-Wintersdorf

Vorhabensinformation zur Restauskiesung des Baggersees

Auftraggeber:



Sämann Stein- und Kieswerke

Bahnhofstraße 21-23

75417 Mühlacker

Tel.: 0 70 41 / 96 62 - 0

Fax: 0 70 41 / 96 62 - 71

Projektleitung

Dr. Hubert Neugebauer
Dipl.- Biologe

Bearbeitung

Dr. Hubert Neugebauer
Dipl.-Biologe

Frieder Däublin
Dipl.-Geograph

Julia Mini
B. Sc. Geogr.

.....
federführender Bearbeiter

.....
Geschäftsführer

Walldorf, im Mai 2018

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  **GMBH**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrotstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

e-mail: info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

Sämann
Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG

Kieswerk Rastatt-Wintersdorf

Bahnhofstraße 21-23

75417 Mühlacker

Tel.: 0 70 41 / 96 62 - 0

Fax: 0 70 41 / 96 62 - 71

Inhalt

1	Einleitung.....	5
2	Beschreibung des Vorhabens	7
2.1	Räumliche Lage	7
2.2	Bisherige Abbauentwicklung und aktuelle Situation	8
2.3	Vorhabenbeschreibung	9
2.4	Rohstofflagerstätte	10
3	Planerische Vorgaben und Schutzgebiete	13
3.1	Regionalplan und Generalwildwegeplan	13
3.2	Flächennutzungsplan	14
3.3	Natura 2000-Schutzgebiete	15
3.3.1	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete	15
3.3.2	Gebietsübersicht	17
3.3.3	Schutzzweck und Erhaltungsziele	18
3.4	Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale.....	20
3.5	Wasserschutzgebiete.....	21
4	Konfliktanalyse und Wirkungspotential	23
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	23
4.2	Mögliche Betroffenheit von Umweltgütern	24
5	Geplante Untersuchungsinhalte.....	25
5.1	Flora und Fauna.....	25
5.2	Landschaft und Erholung	28
5.3	Grundwasser und Oberflächenwasser	28
6	UVP-Vorprüfung	29
7	Natura 2000-Vorprüfung	37
8	Literatur	49
9	Anhang	51
9.1	Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung"	51

1 Einleitung

Die Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG mit Sitz in Mühlacker (nachfolgend kurz Firma Sämann) betreibt seit 1952 auf der Gemarkung Rastatt-Wintersdorf einen Abbaustandort zur Kiesgewinnung im Nassabbau. Der aktuelle Kiesabbau erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Rastatt vom 30.11.1998, mit dem eine Tiefenbaggerung bis auf 68 m ü. NN. genehmigt wurden. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die zum Abbau konzessionierten Rohstoffvorräte bis zum Ablauf der genannten Abbaufrist nicht vollständig gewinnbar sind. Nach einer Berechnung auf Grundlage der jüngsten Seevermessung 2017 ist von einem Restvolumen auszugehen, welches einen weiteren Abbau über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ermöglicht.

Die Firma Sämann strebt deshalb eine Fortführung der Kies- und Sandgewinnung am Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim nach Ablauf der aktuell gültigen Abbaugenehmigung an. Im Zuge dieser Restauskiesung ist der Abbau bis zu der bereits genehmigten Abbautiefe (68 m ü. NN.) und in den derzeit gültigen, mit Planfeststellung vom 30.11.1998 genehmigten Abbaugrenzen vorgesehen.

Im letzten Schritt der Kiesgewinnung erfolgt der Abbau des Betriebsgeländes mit den Werksanlagen, welches sich am Ostufer des Baggersees innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen befindet. Im Falle einer Verlegung der Rohguthalde nach Osten können Teile des Betriebsgeländes bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgekieset werden. Eine Auskiesung zusätzlicher, bisher nicht zum Abbau genehmigter Landflächen ist nicht Gegenstand der geplanten Antragsstellung.

Für die Verlängerung des Abbauzeitraums ist ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Hierzu soll ein Planfeststellungsverfahren durch das Umweltamt im Landratsamt Rastatt durchgeführt werden.

Zur Information der Verfahrensbeteiligten und zur Abstimmung der Untersuchungsinhalte wurde die vorliegende **Vorhabensinformation** zum weiteren Abbau erstellt. Darin werden die Untersuchungen und Bestandserhebungen erläutert, deren Durchführung im Hinblick auf die Beurteilung entscheidungsrelevanter Sachverhalte vorgesehen ist.

Im Hinblick auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ziff. 13.15 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** erforderlich. Diese Vorprüfung erfolgt in Kapitel 6 der vorliegenden Vorhabensinformation.

Zudem wird in Kapitel 7 das Erfordernis zur Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorab mit Hilfe einer **Natura 2000-Vorprüfung** geprüft.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Räumliche Lage

Der Abbaustandort zur Kiesgewinnung befindet sich nahe der Staustufe Iffezheim im Landkreis Rastatt. Nördlich des Abbaubereichs liegt Rastatt-Wintersdorf, südöstlich befindet sich die Gemeinde Iffezheim (Abbildung 2.1-1).



Abbildung 2.1-1. Lage des Abbaustandortes Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim.

Das Werksgelände des Kieswerks mit den Aufbereitungsanlagen und Lagerflächen befindet sich am Ostufer des Baggersees. Die Zufahrt zum Kieswerk erfolgt über die L 78 a. Über die Autobahn A 5, die Bundesstraßen B 500 und B 36 sowie mehrere Kreis- und Landstraßen verfügt das Kieswerk über eine sehr gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrswegenetz. Ein Abtransport der Kiese und Sande per LKW ist ohne Frequentierung umliegender Ortschaften und Siedlungsflächen möglich.

Naturräumlich gehört der Standort nach SSYMANK (1994) zum "Oberrheinischen Tiefland und Rhein-Main-Tiefland" beziehungsweise nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962) zur "Nördlichen Oberrhein-Niederung" (Naturraum 3. Ordnung). Innerhalb dieses Naturraums ist das Abbaugbiet der Untereinheit "Nördliche Oberrhein-Niederung" (Naturraum 4. Ordnung, Naturraum-Nummer 222) zuzuordnen.

2.2 Bisherige Abbauentwicklung und aktuelle Situation

Die Firma Sämann betreibt seit 1952 auf der Gemarkung Rastatt-Wintersdorf im Gewann "Ochsengrund" den Abbaustandort zur Kiesgewinnung im Nassabbau. Im Jahr 1966 wurde dem Unternehmen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Abbaugbietes nach Süden in den Gewannen "Ochsengrund" und "Köpfel" erteilt. Mit Entscheidung des Landratsamtes Rastatt vom 30.04.1985 wurde die Erweiterung der Abbaufäche nach Westen auf die Gemarkung der Gemeinde Iffezheim genehmigt.

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Rastatt vom 30.11.1998 war eine lokale Arrondierung des Abbaugbiets auf der Gemarkung Iffezheim durch gezielten Flächentausch. Hintergrund war eine angestrebte Optimierung der bis dahin genehmigten Seeform auf der Gemarkung Iffezheim unter limnologischen Gesichtspunkten. Zudem wurde einer einheitliche Abbautiefe für den Gesamtsee genehmigt.

Auf der Grundlage des erwähnten Planfeststellungsbeschlusses von 1998 umfasst das aktuell genehmigte Konzessionsgebiet eine Fläche von etwa 46 ha. Mittlerweile hat die Kiesgewinnung ihre maximale Flächenausdehnung innerhalb der genehmigten Grenzen nahezu erreicht. Allein ein ca. 2,85 ha großer, als Werksgelände dienender Bereich am Ostufer des Baggersees ist noch nicht abgebaut. Weitere genehmigte Restvorräte sind nur noch durch den weiteren Abbau bis zur genehmigten Abbautiefe gewinnbar. Diese liegt bei 68 m ü. NN, was einer maximalen Wassertiefe des Baggersees von ca. 44 m bei Mittelwasserstand entspricht.

Der gültige Planfeststellungsbeschluss sieht unter anderem die Herstellung ausgehnter Flachwasserzonen am Westufer des Baggersees im Zuge der Rekultivierung vor. Aufgrund der Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein wurde die im Winter 2009 / 2010 begonnene, planmäßige Ausgestaltung des Westufers bis zur Klärung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Kiesabbaus vorübergehend ausgesetzt.

Mittlerweile wurde die Herstellung der Uferböschungen im geplanten Endzustand wiederaufgenommen. Die Rekultivierung des Westufers wird vor Ablauf der gültigen Abbaufrist vollständig abgeschlossen.

Alle sonstigen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.1998 hinsichtlich der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bereits ordnungsgemäß umgesetzt. Lediglich der Rückbau von Teilen des Uferbegleitweges (externe Maßnahme Nr. 6 gemäß Planfeststellungsbeschluss) steht noch aus. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist erst bei Beendigung der Abbautätigkeit am Standort möglich.

Nach einer Berechnung auf Grundlage der aktuellen Seevermessung vom 14.12.2017 (INGENIEURTEAM GEO 2018) ist von einem Restvolumen von etwa 4,8 Mio. m³ im bestehenden Konzessionsgebiet auszugehen. Davon entfallen etwa 1 Mio. m³ auf das Werksgelände und sind damit erst unmittelbar vor Beendigung der Abbautätigkeit nutzbar. Von den gewinnbaren 3,8 Mio m³ sind nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbau bis zu 40 % als Liegendverluste oder nicht verwertbares Material (Feinstsande, Lehm, Holzeinlagerungen) abzuziehen. Damit verbleibt ein verwertbares Restvolumen von 2.280.000 m³ Kies und Sand. Bei einem spezifischen Gewicht von 1,75 t / m³ entspricht dies einer Gesamtmasse von ca. 4,0 Mio. t.

Bei einer angestrebten jährlichen Förderrate von ca. 200.000 Tonnen pro Jahr ermöglicht dies eine Fortsetzung des Abbaus über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren.

2.3 Vorhabenbeschreibung

Zum Erhalt des Standorts ist eine Fortsetzung des Abbaus nach Ablauf der aktuell genehmigten Abbaufrist geplant. Der weitere Abbau soll innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen zur Gewinnung der noch verbliebenden Restvorräte erfolgen. Geplant ist die Restauskiesung des Baggersees bis zur bereits genehmigten maximalen Abbautiefe von 68 m ü. NN. Das Vorhaben wird damit einen Beitrag zur effizienten Nutzung vorhandener Rohstoffressourcen im Sinne des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (RVMO 2015) liefern. Eine Auskiesung zusätzlicher Landflächen ist nicht Gegenstand der geplanten Antragsstellung.

Die künftige Gewinnung soll analog zur bisherigen Vorgehensweise durch Nassauskiesung mittels Schwimmgreifer und anschließendem Materialtransport über Schwimm- und Landbänder zum Werksgelände erfolgen. Zusätzliche Betriebseinrichtungen sind zur Fortführung der Gewinnungs- und Aufbereitungstätigkeit nicht erforderlich. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Lagerung und Verkauf der Veredlungsprodukte erfolgen unverändert über die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen des Kieswerks.

Der Standort der Aufbereitungsanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen am Ostufer des Baggersees bleiben im Wesentlichen erhalten. Lediglich die Rohguthalde soll eventuell innerhalb der Betriebsflächen nach Osten verlagert werden. Die dadurch freiwerdenden Teile des Betriebsgeländes können im Anschluss ausgekiesert werden. Die Auskiesung des übrigen Betriebsgeländes ist erst gegen Ende der Abbautätigkeit im Zuge des Rückbaus der Werksanlagen möglich.

Ausgehend von der Förderleistung der letzten Jahre wird eine jährliche Förderrate von ca. 200.000 Tonnen / Jahr veranschlagt.

2.4 Rohstofflagerstätte

Die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte und deren Eignung zur regionalen Rohstoffsicherung sind durch den bisherigen Abbau und verschiedene, in der Vergangenheit abgeteufte Erkundungsbohrungen hinreichend belegt.

Das Abbaugebiet befindet sich in der Grabenzone des Mittleren Oberrheins. Laut der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (LGRB 2010) besteht das Vorkommen zwischen Iffezheim und Rastatt (L 7114-24) aus sandigen Kiesen aller Körnungen der Ortenau-Formation (qO) mit unterschiedlich mächtigen sandigen Zwischenlagen. Der Sandanteil kann stellenweise bis 40 % betragen. Die nutzbaren Mächtigkeiten liegen innerhalb des Vorkommens durchschnittlich zwischen 40 und 50 m, können im Süden des Vorkommens zwischen Iffezheim und Wintersdorf, dem Standort des Kieswerks Rastatt-Wintersdorf, jedoch auch ca. 55 m erreichen. Im Liegenden der nutzbaren sandigen Kiese können noch über 10 m mächtige Sandschichten der Iffezheim-Formation folgen, die eventuell mitgenutzt werden können. Am Standort Rastatt-Wintersdorf ist dies nicht der Fall. Die Rohstoffgewinnung endet hier in einer Tiefe von ca. 45 m unter Grund.

Die Mächtigkeit der nutzbaren Schichten nimmt generell nach Westen hin ab. Im westlichen Teil des Abbaustandortes (L 7114-21) ist der untere Bereich der nutzbaren Schichtenfolge stark sandig ausgebildet (LGRB 2010). Der geringe Anteil an kiesigem Material in den tieferen Schichten erschwert die Herstellung verkaufsfähiger Körnungen.

In unterschiedlichen Tiefenniveaus können geringmächtige tonig-schluffige Zwischenlagen auftreten. Ein durchgängiger, mehr als 1 m mächtiger Oberer Zwischenhorizont (OZH) ist im Bereich der betrachteten Lagerstätten nach Aussage der Rohstoffsicherungskarte (LGRB 2010) und nach den Erfahrungen aus der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort aber nicht ausgebildet.

Zur vertiefenden Erkundung der Lagerstättenverhältnisse im Abbaugebiet wurden auf Veranlassung der Firma Sämann 2014 zwei weitere Erkundungsbohrungen bis in 60 m abgeteuft. Bohrung B1 erfolgte auf dem Betriebsgelände, Bohrung B2 südlich davon am Südwestufer des Baggersees. Die Bohrungen wurden nach der Erkundung

wieder ordnungsgemäß verfüllt. Ein Ausbau als Grundwassermessstelle war nicht vorgesehen. Die Ergebnisse der beiden Bohrungen bestätigen die Aussagen der Rohstoff-sicherungskarte (LGRB 2010) zum lokalen Rohstoffvorkommen. In den nachfolgenden Abbildungen 2.4-1 und 2.4-2 sind die jeweiligen Bohrprofile dargestellt.

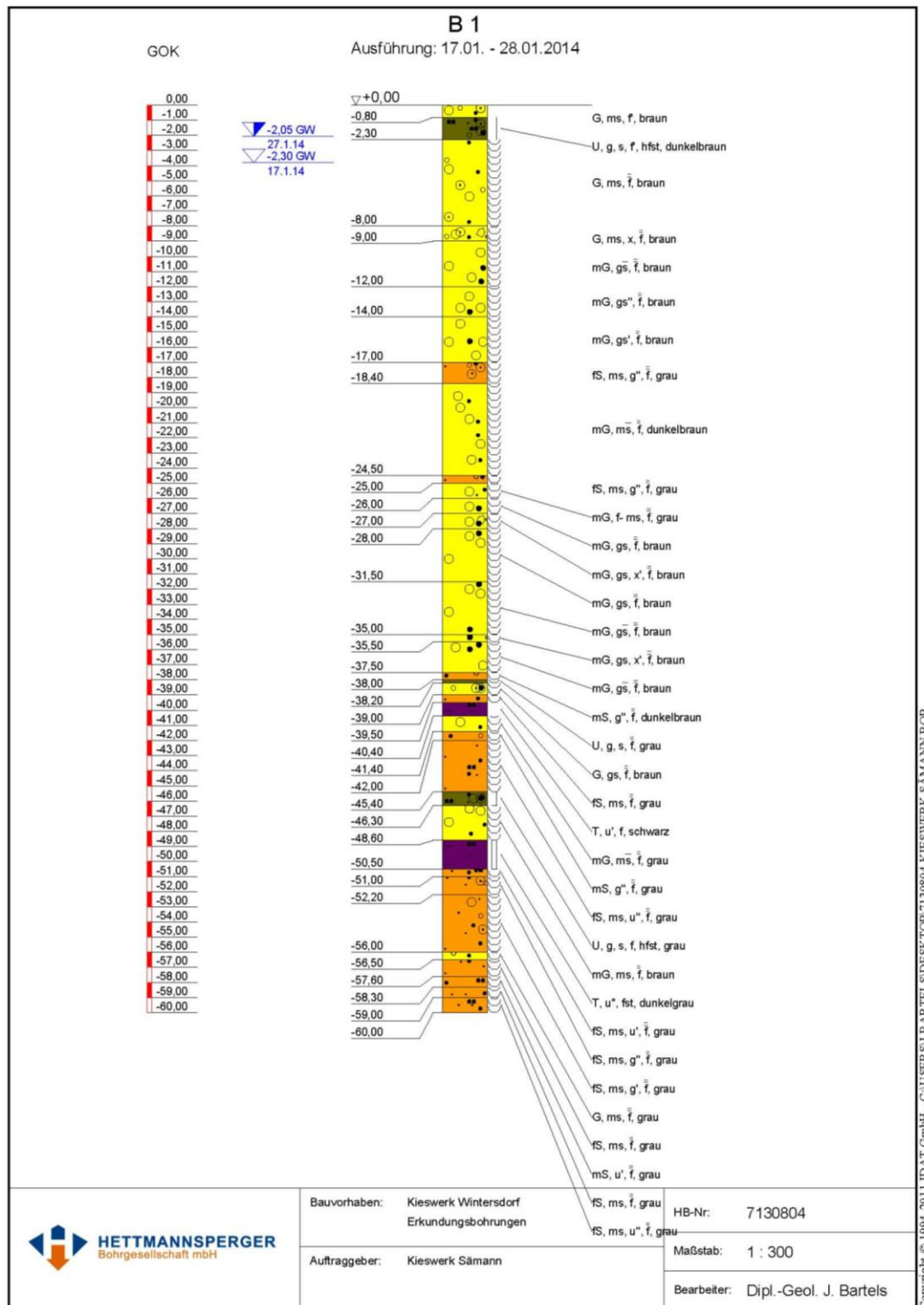


Abbildung 2.4-1. Bohrprofil der Erkundungsbohrung B1 auf dem Betriebsgelände (Quelle: HETTMANNSPERGER 2014).

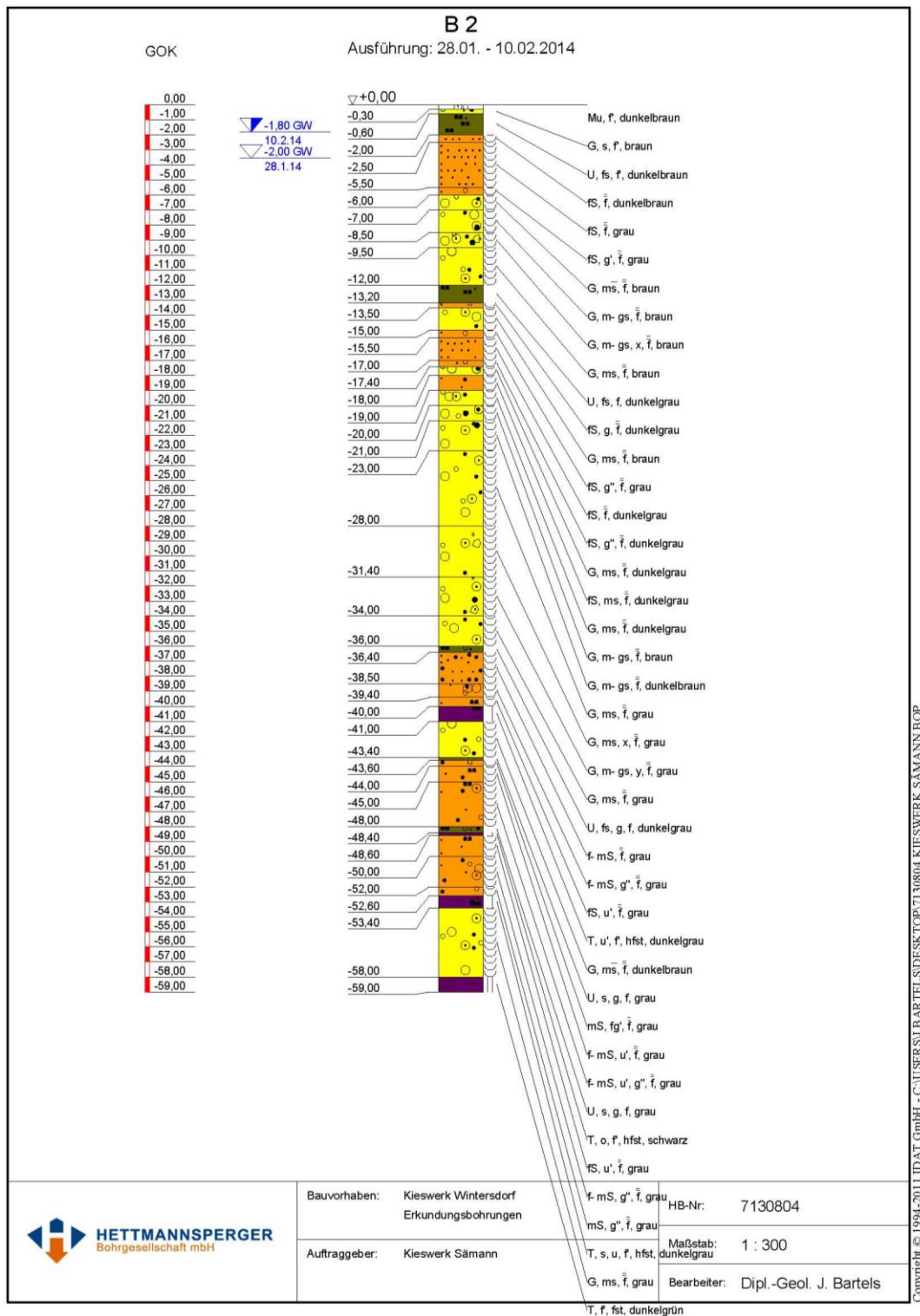


Abbildung 2.4-2. Bohrprofil der Erkundungsbohrung B2 am Südwestufer des Baggersees (Quelle: HETTMANNSPERGER 2014).

3 Planerische Vorgaben und Schutzgebiete

3.1 Regionalplan und Generalwildwegeplan

- **Regionalplan Mittlerer Oberrhein**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat in ihrer Sitzung am 16.07.2014 die Fortschreibung des Kapitels 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe des Regionalplans Mittlerer Oberrhein als Satzung beschlossen. In der zugehörigen Raumnutzungskarte ist der Abbaustandort Wintersdorf / Iffezheim als "Konzession / Abbaustandort der oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand" dargestellt (siehe Abbildung 3.1-1).

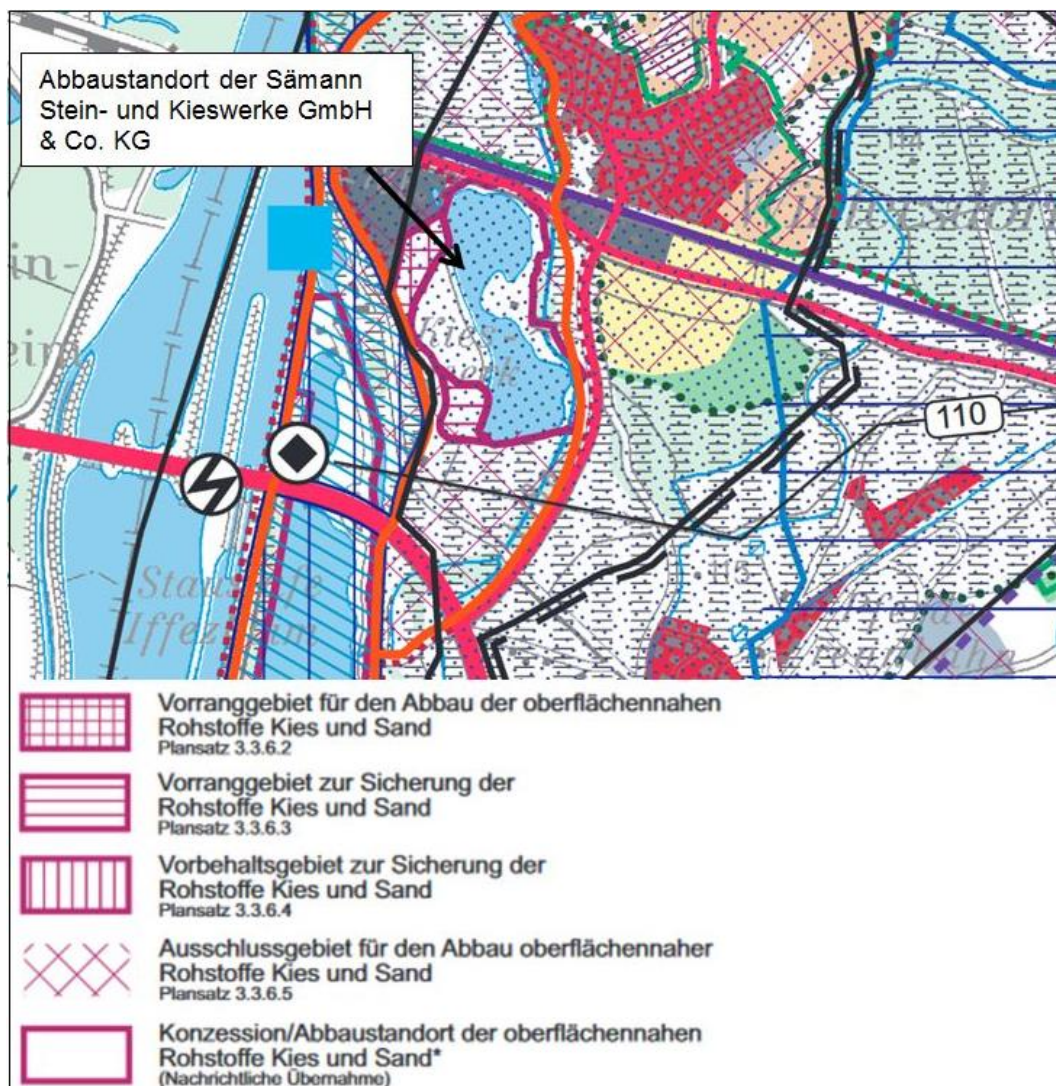


Abbildung 3.1-1. Ausschnitt aus der Ergänzung zur Raumnutzungskarte des Regionalplans, Satzungsbeschluss vom 14.07.2014 (RVMO 2015).

Im Ergebnis der Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein sind für den Abbaustandort Wintersdorf / Iffezheim zwei Flächenerweiterungen als Beitrag zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs berücksichtigt.

Eine ca. 4,7 ha große Arrondierungsfläche nordwestlich des bestehenden Abbaugebiets ist als "Vorranggebiet für den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand" ausgewiesen (RMVO 2015). Ein "Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand" grenzt zudem südwestlich an das bestehende Konzessionsgebiet an (Abbildung 3.1-1).

Diese regionalplanerisch ausgewiesenen, flächigen Erweiterungen des Abbaugebiets sind nicht Gegenstand der aktuellen Planung und der in diesem Zusammenhang angestrebten Verlängerung des Abbauzeitraums.

- **Generalwildwegeplan**

Bereits bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau wurde die Lage von Wildtierkorridoren berücksichtigt. Diese sind im Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (FVA 2010) als eigenständige, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund dargestellt.

Ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung verläuft westlich des geplanten Abbaustandorts. Ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung verläuft nördlich des Abbaustandorts in über 1 km Entfernung zum Baggersee. Für beide Korridore ergeben sich durch die Fortsetzung der Kiesgewinnung in den bereits bestehenden Grenzen keine Veränderungen.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt ist das bestehende Konzessionsgebiet des Kieswerks Wintersdorf als "Abgrabung-Bestand" ausgewiesen. Eine weitere Ausweisung betrifft die Badenutzung am Nordostufer des Baggersees, das als Grünfläche dargestellt ist.

Hinsichtlich der genannten Flächenausweisungen ergibt sich durch die geplante Fortsetzung der Kiesgewinnung innerhalb der bereits genehmigten Grenzen kein Änderungsbedarf.

3.3 Natura 2000-Schutzgebiete

3.3.1 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Abbaustandortes Wintersdorf / Iffezheim und dessen Umfeld sind drei Schutzgebiete der Natura 2000-Gebietskulisse ausgewiesen.

Der Abbaustandort selbst liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets 7114-441 "Rheinniederung von der Rensch- bis zur Murgmündung".

Darüber hinaus sind im Umfeld des Standortes zwei FFH-Gebiete ausgewiesen:

- ▶ FFH-Gebiet 7114-311 "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" und
- ▶ FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe".

Abbildung 3.3-1 zeigt die genannten Natura 2000-Gebiete und die Lage des Abbaustandortes Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim.

Die beiden FFH-Gebiete grenzen im Bereich der L 78 b unmittelbar aneinander. Der Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim selbst liegt außerhalb dieser FFH-Gebiete. Eine Teilfläche des nördlich gelegenen FFH-Gebiets "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" erstreckt sich über die L 78 b hinweg und reicht bis an den Nordwestrand des Baggersees heran.

Die Grenze des südlich der L 78 b liegenden FFH-Gebiets "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" reicht nur im Südosten des Abbaustandortes bis nahe an die Konzessionsgrenze des Abbaugrabfeldes heran. Auf Höhe des Werksgeländes und des nördlich daran angrenzenden Badeseeufers rückt die Gebietsgrenze vom Baggerseeufer ab. Westlich und südlich folgen die Grenzen des FFH-Gebiets dem Verlauf des benachbarten Hochwasserdamms beziehungsweise der K 3760 und rücken dadurch auch hier von den Grenzen des Abbaustandortes ab.

Für das FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" und den Nordteil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung von der Rensch- bis zur Murgmündung" liegt ein gemeinsamer Entwurf des Managementplans vor (RP KARLSRUHE 2016). Die südliche Bearbeitungsgrenze des Vogelschutzgebietes verläuft dabei im oberen Drittel der Seefläche quer durch den Baggersee.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" und den südlichen Teil des Vogelschutzgebietes befindet sich ebenfalls in Bearbeitung. Ein Entwurf liegt hierzu derzeit (Stand April 2018) noch nicht vor.

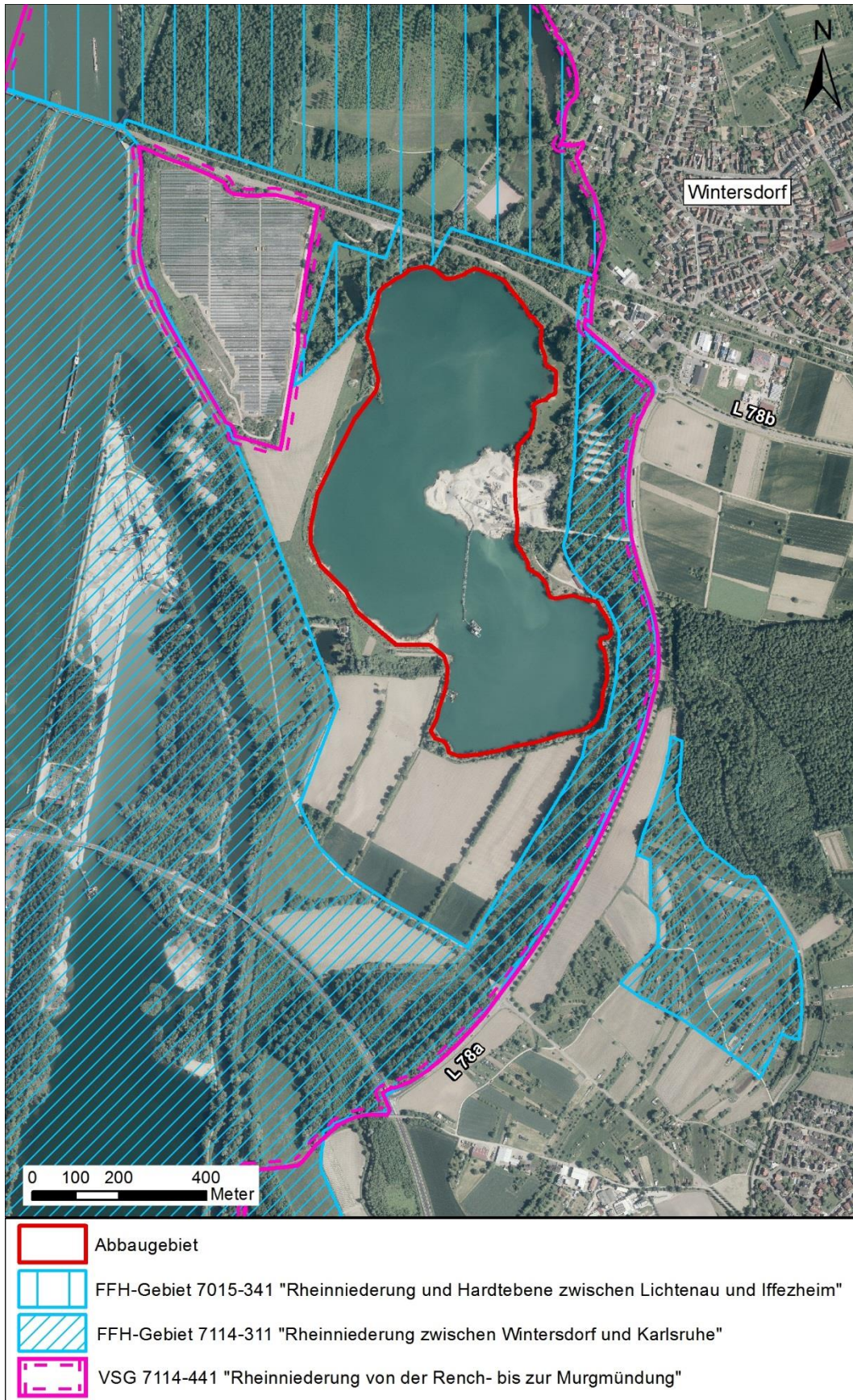


Abbildung 3.3-1. Natura 2000-Gebiete im Bereich des Abbaustandortes Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim (Quelle: LUBW).

3.3.2 Gebietsübersicht

- **Vogelschutzgebiet 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung"**

Das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.105 ha. Im Standarddatenbogen (siehe Anlage 9.1) wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

"Gestauter Rhein mit ehemaliger Aue bis Staustufe Iffezheim, anschließend Überflutungsauwe, große Wasserflächen (Staustufe), mehrere Baggerseen, verschiedene Altrheine, Schluten und Rinnen mit Auwald."

Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein Rastgebiet internationaler Bedeutung. Es ist zudem ein wichtiges Brutgebiet für Grauspecht und Krickente und enthält eines der letzten Brutvorkommen des Flussuferläufers in Baden-Württemberg. Des Weiteren ist es Teil des Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein.

Laut Standarddatenbogen der Naturschutzverwaltung sind für das Vogelschutzgebiet neun Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie elf Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie gemeldet. Dabei handelt es sich vor allem um Vogelarten, die hinsichtlich ihrer Habitatansprüche den Gewässer- und Verlandungsbiotopen zuzuordnen sind. Hierzu zählen Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Blässgans (*Anser albifrons*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Daneben werden im Standarddatenbogen mit Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) typische Arten der Wälder und Gehölze für das Gebiet angegeben.

- **FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe"**

Die Bedeutung des ca. 5.530 ha großen FFH-Gebiets resultiert laut Standarddatenbogen aus dem Vorhandensein eines intakten Netzes aus Altarmen und Altwässern, Flachwasserzonen und Wasserpflanzenbeständen, Quellgewässern, Flutrasen, Schlammlings- und Wasserkressefluren, Röhrichten und Seggenriedern, Pfeifengras-Stromtalwiesen und Halbtrockenrasen. Das Gebiet ist überdies bedeutend für Wanderfische.

Für das Gebiet werden im Standarddatenbogen insgesamt 13 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angeführt. Außerdem sind 28 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet gemeldet.

- **FFH-Gebiet 7114-311 "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim"**

Die Bedeutung des 2.832 ha großen FFH-Gebiets resultiert laut Standarddatenbogen aus dem Vorhandensein typischer Lebensraumtypen der Rheinniederung, wie Auengewässer, Stromtalwiesengesellschaften, bedeutende Vorkommen von Tiefland-Borstgrasrasen und Silbergras-Fluren, strukturreiche Wälder, Weichholzaue und dem Vorkommen seltener Wanderfischarten.

Für das Gebiet werden im Standarddatenbogen insgesamt 15 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie angeführt. Außerdem sind 20 Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Gebiet gemeldet.

3.3.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Genereller Zweck der Unterschutzstellung von **Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten)** ist entsprechend Artikel 1e) und i) der FFH-Richtlinie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Gebiete gemeldeten natürlichen Lebensraumtypen und Arten. Durch die Berücksichtigung von Erhaltungszielen soll gewährleistet werden, dass:

1. es zu keinem Verlust der gemeldeten (signifikanten) Lebensraumtypen und Arten kommt,
2. die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
3. die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt. Das Verhältnis der Erhaltungszustände A/B/C soll (bezogen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet) in etwa gleichbleiben beziehungsweise darf sich zumindest nicht in Richtung schlechterer Zustände verschieben.

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten sind in Anlage 1 des Entwurfs der FFH-Verordnung (FFH-VO) gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG festgelegt.

Die Erhaltungsziele sind verpflichtend und dienen der Einhaltung des grundsätzlichen Verschlechterungsverbot nach Art. 6 (2) FFH-Richtlinie.

Genereller Zweck der Ausweisung von besonderen **Schutzgebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebieten)** ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die betreffenden Gebiete gemeldeten

Vogelarten des Anhangs I und Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume.

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele wurden von der Landesregierung durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) festgelegt. Nach § 3 der Verordnung gilt:

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die in der Anlage 1 der Verordnung genannten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die gemeldeten Vogelarten des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung von der Rench bis zur Murgmündung" bilden die Grundlage für die artbezogene Bewertung der Auswirkungen in Kapitel 7.

3.4 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich des Abbaustandortes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet 2.071 "Rastatter Rheinaue" befindet sich nördlich der L 78 b (siehe Abbildung 3.4-1) und umfasst hier auf einer Gesamtfläche von 846 ha die intakte Überflutungsauwe der Furkationszone des Rheins.

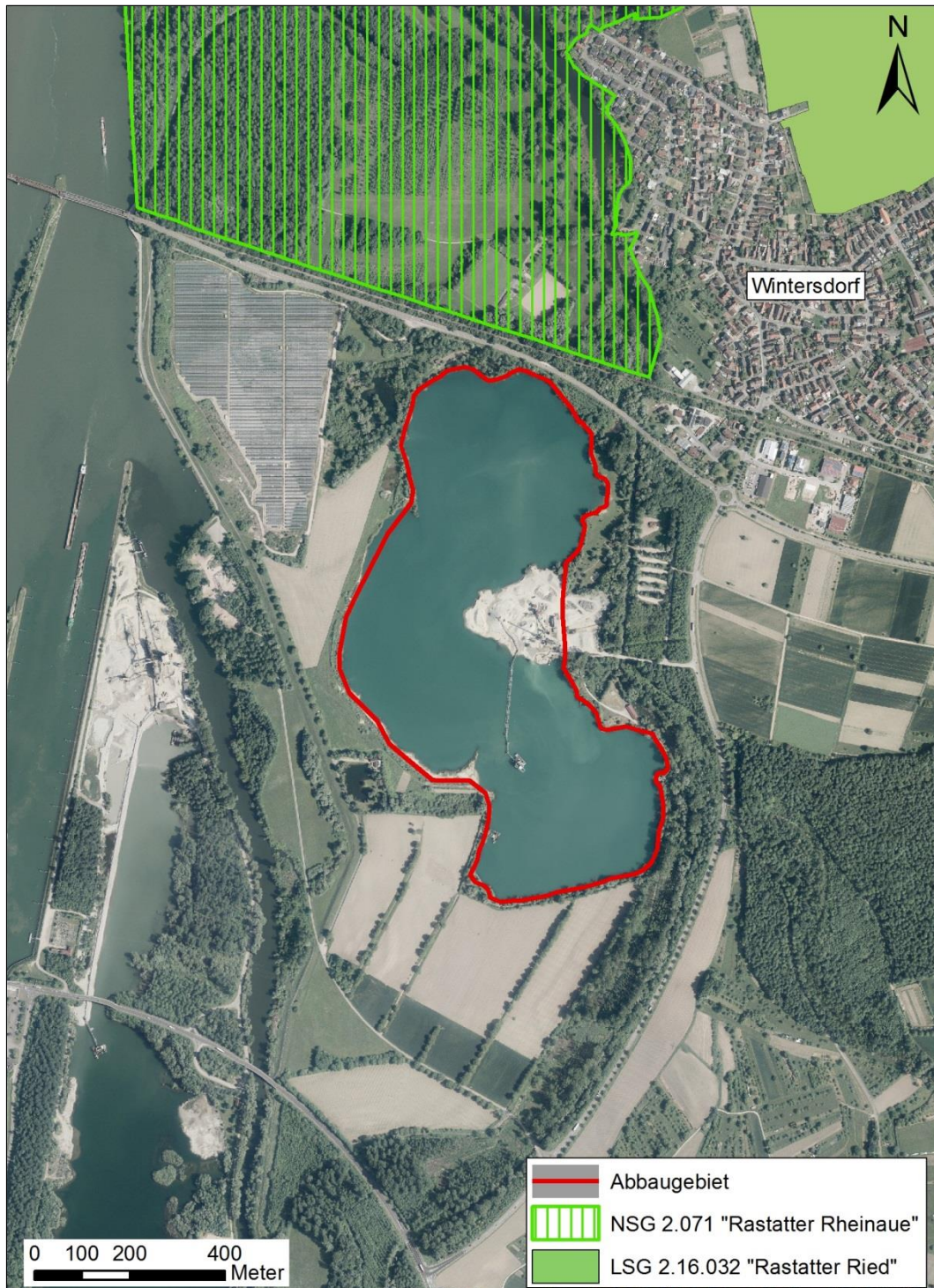


Abbildung 3.4-1. Lage des Naturschutzgebiets "Rastatter Rheinaue" und des Landschaftsschutzgebiets "Rastatter Ried" (Quelle: LUBW).

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 2.16.032 "Rastatter Ried" erstreckt sich nordöstlich von Wintersdorf und weist eine Mindestdistanz von 660 m Entfernung zum Abbaugbiet auf.

Das nächstgelegene Naturdenkmal ist die "Linde am südlichen Ortsausgang von Wintersdorf" (Schutzgebiets-Nr. 8216043003). Sie befindet sich nordöstlich des Abbaugbiets nahe der Kreuzung zwischen L 78b und L 78a.

Auswirkungen der geplanten Restauskiesung auf die genannten Schutzgebiete und Schutzobjekte sind angesichts der räumlichen Entfernungen zum Vorhaben und der Vorhabensinhalte auszuschließen.

3.5 Wasserschutzgebiete

Das Abbaugbiet liegt außerhalb ausgewiesener oder geplanter Wasserschutzgebiete. Die Grenze der Wasserschutzgebietszone IIIA des nächstgelegenen Wasserschutzgebiets der Stadt Rastatt, "WWK Ottersdorf 102", liegt östlich des Abbaugbiets in einer Entfernung von mehr als 800 m. Die zugehörigen Entnahmefrünnen des Wasserwerkes Ottersdorf zur Trinkwassergewinnung befinden sich etwa 2,5 km nordöstlich des Kieswerkes.

Aufgrund einer nördlichen bis nordwestlichen, in etwa rheinparallelen Fließrichtung des Grundwassers liegt das Wasserwerk und das zugehörige Wasserschutzgebiet nicht im Zustrombereich des Baggersees der Firma Sämann.

Beeinträchtigungen des Wasserwerkes und der zugehörigen Trinkwassergewinnung durch den Kiesabbau sind auszuschließen.

4 Konfliktanalyse und Wirkungspotenzial

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich ausschließlich um die Fortsetzung der bisherigen Abbautätigkeit zur Restauskiesung verbliebener Rohstoffvorräte innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen und bis zu der bereits genehmigten Abbautiefe. Da der Abbau die genehmigten Grenzen bereits weitgehend erreicht hat, werden im weiteren Verlauf der Abbautätigkeit keine zusätzlichen Landflächen in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet lediglich das innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen liegende Betriebsgelände am Ostufer des Sees, welches erst nach dem Rückbau der Werksanlagen gegen Ende der Abbautätigkeit ausgekieset werden kann.

Im Falle einer Verlegung der Rohguthalde nach Osten können Teile des Betriebsgeländes bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgekieset werden. Die Verlagerung der Rohguthalde nach Osten erfolgt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und nimmt keine bisher unberührten Flächen in Anspruch. Flächige Erweiterungen des genehmigten Abbaugebietes sind nicht Gegenstand der geplanten Antragsstellung.

Hinsichtlich der Abbaumethodik und der zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte sind keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Vorgehensweise geplant. Gleiches gilt für die Aufbereitung des Rohmaterials, die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser für die Kieswäsche sowie für die Lagerung und den Verkauf der Veredlungsprodukte.

Durch die Beschränkung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Folgende bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- ▶ Lokal begrenzte Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Abbaus von Teilen des Werksgebietes,
- ▶ Wassertrübung durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel,
- ▶ Schallemissionen durch Maschinen und Fahrzeuge,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Als dauerhafte, anlagebedingte Wirkungen sind zu nennen:

- ▶ Geringfügige Vergrößerung der Wasserfläche im Bereich des Werksgebietes,
- ▶ Veränderung der aktuellen Gewässermorphologie entsprechend der Vorgaben der bestehenden Abbaugenehmigung.

4.2 Mögliche Betroffenheit von Umweltgütern

Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 20.07.2017 sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bezüglich eines Großteils der genannten Schutzgüter können Auswirkungen der geplanten Restauskiesung per se ausgeschlossen werden.

Da keine zusätzlichen, bisher nicht zum Abbau genehmigten Landflächen in Anspruch genommen werden, ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts **Fläche** keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Im Bereich des Werkgeländes sind ausschließlich stark frequentierte und durch die laufende Nutzung als Betriebsfläche geprägte Kiesrohböden vorhanden, so dass Beeinträchtigungen des Schutzguts **Boden** im Falle der teilweisen Auskiesung ebenfalls auszuschließen sind.

Gleiches gilt für die Schutzgüter **Luft** und **Klima**, für die es durch den weiteren Abbau zu keinen Veränderungen relevanter Wirkfaktoren kommt.

Auswirkungen des weiteren Abbaus auf das **kulturelle Erbe** und **sonstige Sachgüter** sind angesichts der Tatsache, dass keine zusätzlichen Landflächen in Anspruch genommen werden, ebenfalls auszuschließen.

Bezüglich der Schutzgüter **Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie **Wasser** sind Auswirkungen durch die in Kapitel 4.1 genannten Wirkfaktoren grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Beurteilung entsprechender Auswirkungen erfolgt in der UVP-Vorprüfung zum geplanten Vorhaben in Kapitel 6 der vorliegenden Vorhabensinformation.

Im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich des Abbaustandortes sind gezielte Bestandserfassungen vorgesehen, um den Ist-Zustand und dessen Empfindlichkeit gegenüber möglichen Wirkungen der weiteren Abbautätigkeit besser beurteilen zu können. Die hierzu geplanten Untersuchungsinhalte werden im nachfolgenden Kapitel 5 dargestellt.

5 Geplante Untersuchungsinhalte

Für die geplante Restauskiesung des Abbaubereiches ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In den zugehörigen Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie) sind sämtliche Sachverhalte darzustellen, die zur Beurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt erforderlich sind. Ausgehend vom bereits bestehenden Abbauzustand und der geplanten weiteren Entwicklung sind die nachfolgenden Untersuchungen und Betrachtungen vorgesehen.

5.1 Flora und Fauna

Im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt werden gezielte Kartierungen zur Erfassung der Bestandssituation durchgeführt. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der Inhalte des Vorhabens werden Bestandserfassungen der Biotoptypen sowie von Brutvögeln und Amphibien durchgeführt. Eine Kartierung des im Baggersee vorhandenen Wasserpflanzenbestandes liegt bereits vor.

Die Kartierungsergebnisse werden zur naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung im Sinne des § 14 BNatSchG und zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der geplanten Restauskiesung gemäß § 44 BNatSchG genutzt.

- **Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen**

Biotoptypen einschließlich kennzeichnender Pflanzenarten werden flächendeckend in dem in Abbildung 5.1-1 dargestellten Untersuchungsgebiet erfasst. Die Kartierung erfolgt nach dem Datenschlüssel der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg (LUBW 2009). Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden, soweit vorhanden, auf Grundlage des Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2014) kartiert.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (UM 2010). Die Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen richtet sich nach LUBW (2014).

- **Wasserpflanzen**

Die Wasserpflanzen des Baggersees wurden im September 2011 mittels einer kombinierten Boots- und Tauchkartierung entsprechend der Methodik in LFU (2004a) und LUBW (2006) erfasst. Dabei wurden alle Bestände submerser Makrophyten von der Mittelwasserlinie bis zur unteren Vegetationsgrenze im Litoral erfasst. Die Schätzung der Häufigkeiten der submersen Makrophyten erfolgte nach Tiefenstufen getrennt (0-1 m, 1-

2 m, 2-4 m, > 4 m). Die Ergebnisse der genannten Kartierung werden dargestellt und hinsichtlich möglicher, zwischenzeitlicher Veränderungen bewertet.

- **Vögel**

Eine Erfassung der Brutvögel (Revierkartierung) erfolgt anhand artspezifischer Lautäußerungen und Sichtbeobachtungen nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005). Hierzu werden im Zeitraum März bis Juni sechs flächendeckende Begehungen durchgeführt. Die kartierten Arten werden anhand des Status Brutbestand, Nahrungsgast und Durchzügler klassifiziert und die erfassten Revierzentren im Plan dargestellt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgt in dem in Abbildung 5.1-1 dargestellten Kartierbereich, der sich westlich des Abbaugebiets vom Nordufer des Baggersees bis auf Höhe des Südufers erstreckt. Das Ostufer des Baggersees ist durch das Kieswerk und bestehende Einrichtungen zur Freizeitnutzung geprägt. Nördlich grenzt der zum Baden genutzte Uferbereich, südlich das Pachtgelände des Angelvereins an das Werksgelände an. Durch die erwähnten Flächennutzungen ist die Eignung des Ostufers als Lebensraum für Brutvögel deutlich eingeschränkt. Eine Berücksichtigung des Ostufers bei der Kartierung des Brutvogelbestandes ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

- **Amphibien**

Vorkommen von Amphibien werden entsprechend den Methodenstandards von SCHNITTER et al. (2006) im Rahmen von 5 Begehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni überprüft. Im Zuge der Begehungen erfolgt eine gezielte Kontrolle potenzieller Laichgewässer und Landlebensräumen der Amphibien. Das Arteninventar in und an den Gewässern wird durch Verhören der artigen Rufe, mittels Kescherfang und durch Sichtbeobachtung adulter Tiere und Larven sowie anhand von Laichballen und Laichschnüren erfasst. Im Uferbereich der Gewässer werden Versteckmöglichkeiten (Hohlräume unter Holzteilen, Steinen etc.) hinsichtlich ihrer Nutzung als Tagesversteck durch Amphibien abgesucht.

Die Erfassung der Amphibien erfolgt ebenfalls in dem Kartierbereich, der sich westlich des Abbaugebiets vom Nordufer des Baggersees bis auf Höhe des Südufers erstreckt (Abbildung 5.1-1). Auf eine Einbeziehung des Ostufers wird, wie bei den Brutvögeln, aus den genannten Gründen verzichtet.

- **Untersuchungsgebiet und Kartierbereiche**

Bestandserfassungen bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere erfolgen in dem in Abbildung 5.1-1 dargestellten Untersuchungsgebiet beziehungsweise in den jeweiligen Kartierbereichen. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 118 ha. Es reicht im Nordwesten bis zur benachbarten Photovoltaikanlage und verläuft

anschließen am Gehölzrand im Westen der Ackerfläche entlang. Im Norden begrenzt die L 78b, im Osten die L 78a das Untersuchungsgebiet. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Zufahrtsstraße zum Rhein.

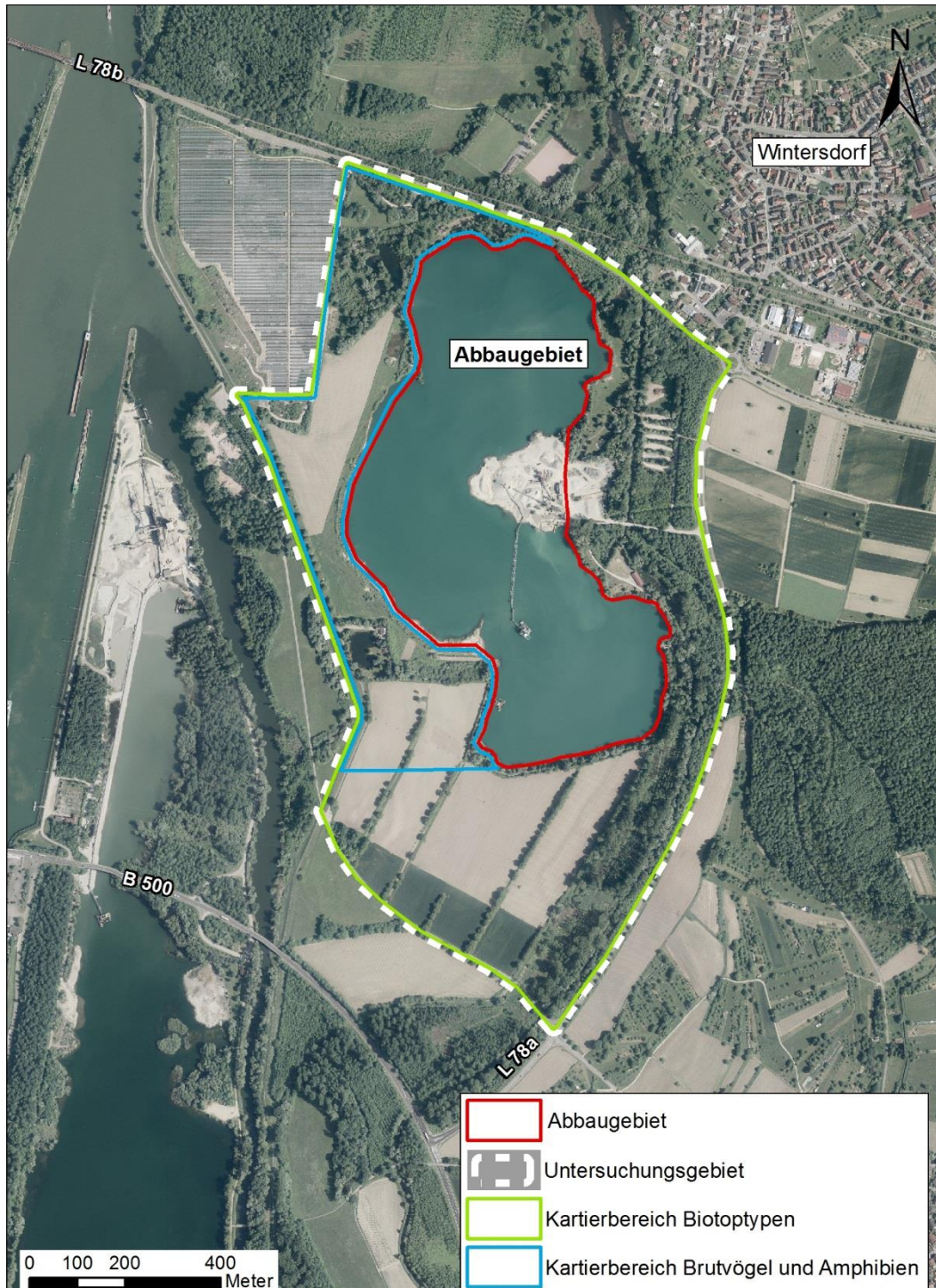


Abbildung 5.1-1. Untersuchungsgebiet und Kartierbereiche.

5.2 Landschaft und Erholung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan schwergpunktmäßig das Landschaftsbild und die Eignung des Raumes für die landschaftsbezogene Erholung beschrieben und bewertet. Auswirkungen der Restauskiesung auf das Landschaftsbild sind nur innerhalb und im Nahbereich des bestehenden Abbaubereiches möglich. Für diesen Bereich erfolgt eine Erfassung und Bewertung vorhandener Landschaftsbildeinheiten und Landschaftsbildelemente (Landschaftsbildanalyse).

Die Abgrenzung visueller Landschaftsbildeinheiten wird anhand folgender Kriterien durchgeführt (angelehnt an HOISL, NOHL & ZEKORN-LÖFFLER 1992):

- ▶ Raumeinheiten ähnlicher geomorphologischer und standörtlicher Ausprägung.
- ▶ Gleichartige strukturelle Ausstattung, einheitliche Rhythmik von Strukturen (Relief, Wasser, Vegetation, Nutzung).
- ▶ Raumbegrenzende Elemente: Sichtbegrenzende Raumkanten (Dämme, Siedlungsränder), Elemente, die die Raumwirkung unterbrechen (zum Beispiel viel befahrene Straßen).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach BARSCH et al. (2003).

Als bestehende Erholungsnutzungen sind der Badestrand am Nordostufer sowie die Nutzung des Baggersees als Angelgewässer zu nennen. Die Auswirkungen der weiteren Abbautätigkeit auf diese Nutzungen werden auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bisherigen Abbaubetrieb dargestellt und bewertet.

5.3 Grundwasser und Oberflächenwasser

Die Untersuchungsinhalte zum Thema Grundwasser orientieren sich am "Allgemeinen hydrogeologischen Untersuchungsrahmen, Anlage PF-UVU N1" des Leitfadens "Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft" der LFU (2004b). Dabei werden vor allem die Grundwasserverhältnisse im Ist- und Plan-Zustand verglichen sowie die physikalische und chemische Beschaffenheit des Grundwassers im Erläuterungsbericht zum Vorhaben dargestellt und bewertet.

Die Beschreibung und Bewertung der Wasserqualität des Baggersees erfolgt anhand gewässerchemischer und -physikalischer Parameter nach den Vorgaben der LFU (2004b). Darauf aufbauend wird die Entwicklung des Trophiezustands des Gewässers einschließlich möglicher Wechselwirkungen mit dem Grundwasser abgeschätzt. Für die Betrachtungen zum Schutzgut Wasser stehen langjährige Daten zur Verfügung, die im Rahmen der Eigenüberwachung des Baggersees erhoben werden. Diese umfassen regelmäßige Untersuchungen zur Güte des Grund- und Oberflächenwassers entsprechend der Untersuchungsprogramme A1 und A2 der zuständigen Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Rastatt.

6 UVP-Vorprüfung

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 20.07.2017 ist bei "Baggerungen in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien" eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im vorliegenden Fall entspricht die Fortsetzung der Abbautätigkeit in den bestehenden Abbaugrenzen und bis zur bereits genehmigten Abbautiefe einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG, für das im Rahmen des letzten Zulassungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 besteht für das Änderungsvorhaben nur dann eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 7 Abs. 4 UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zu übermitteln.

Gemäß § 7 Abs. 5 berücksichtigt die Behörde bei der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle 6-1 sind die Prüfkriterien nach Anlage 3 UVPG als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 6-1. Prüfschritte und Prüfkriterien nach Anlage 3 UVPG.

Kriterien Anlage 3 UVPG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen gemäß § 7 UVPG
1. Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die Sämman Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG mit Sitz in Mühlacker beabsichtigt ihre Abbautätigkeit innerhalb der aktuell genehmigten Konzessionsgrenzen nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist fortzusetzen. Der Abbau hat die genehmigten Grenzen bereits weitgehend erreicht, so dass im Verlauf der geplanten Restauskiesung keine zusätzlichen, noch nicht zum Abbau genehmigten Landflächen in Anspruch genommen werden. Bestandteil der Planung ist eine Verlagerung der Rohguthalde nach Osten, wonach Teile des be-	nein

Kriterien Anlage 3 UVPG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen gemäß § 7 UVPG
	stehenden Werksgeländes ausgekieset werden können. Die Auskiesung des übrigen Betriebsgeländes ist erst gegen Ende der Abbautätigkeit möglich. Die Abbautiefe soll analog zur bisherigen Genehmigung bei 68°m. ü. NN. liegen. Der Abbau wird unverändert durch Nassauskiesung mittels Schwimmgreifer und anschließendem Materialtransport über Schwimm- und Landbänder zum Werksgelände erfolgen. Standort und Betrieb der Aufbereitungsanlagen am Ostufer des Baggersees bleiben unverändert.	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Ein Zusammenwirken der Restauskiesung mit anderen Vorhaben und daraus resultierende Summationswirkungen sind auszuschließen.	nein
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt,	Der weitere Abbau erfolgt ausschließlich durch Tiefenbaggerung innerhalb der Grenzen der bisherigen Genehmigung. Bis auf den westlichen Teil des Werksgeländes werden keine Landflächen in Anspruch genommen. Im Bereich des Werksgeländes sind stark frequentierte und durch die laufende Nutzung als Betriebsfläche geprägte Kiesrohböden vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Boden und der biologischen Vielfalt auszuschließen ist. Im Zuge der Rekultivierung hergestellte Naturschutzfachlich wertvolle Uferbereiche und Flachwasserzonen werden durch die Restauskiesung nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Auskiesung bis zu der bereits genehmigten maximalen Abbautiefe vermieden.	nein
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt.	nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Vorhabenbedingte Emissionen und Stoffeinträge, die zur Umweltverschmutzung oder zu Belästigungen führen können, treten nicht auf. Schall- und Sichtwirkungen der Abbautätigkeit bleiben weiterhin auf den Nahbereich des Abbaustandortes beschränkt.	nein

Kriterien Anlage 3 UVPG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen gemäß § 7 UVPG
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Die Rohstoffgewinnung erfolgt mit Hilfe einer modernen Schwimmgreiferanlage und unter Berücksichtigung gängiger und bewährter Schutzvorkehrungen und -maßnahmen. Die Durchführung des Abbaus nach dem aktuellen Stand der Technik bedingt, dass nur ein geringes Risiko von Störfällen und Unfällen besteht. Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes kommen nicht zum Einsatz.	nein
1.6.2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Ereignisse, die unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nummer 4 der Störfall-Verordnung führen können, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen klimabedingter Veränderungen sind auszuschließen.	nein
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der räumlichen Lage und der Inhalte des Vorhabens auszuschließen. Das Vorhaben hat keine Verunreinigungen von Wasser oder Luft zur Folge. Lokale Wassertrübungen durch den Baggerbetrieb und die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers am Südostufer sind für die menschliche Gesundheit ohne Bedeutung. Auswirkungen der Restauskiesung auf den Badebetrieb nördlich des Werksgeländes sind auszuschließen, da der Abbau analog zur aktuellen Gewinnung fortgesetzt wird.	nein
2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1 Bestehende Nutzung des	Die Nutzungsstrukturen im Bereich des	nein

Kriterien Anlage 3 UVPG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen gemäß § 7 UVPG
Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Kieswerks Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim sind im Wesentlichen durch die bisherige und noch laufende Rohstoffgewinnung geprägt. Als Folgenutzungen des abbaubedingt entstandenen Gewässers sind Baden und Angeln als wassergebundene Erholungsformen zu nennen. Nordwestlich des Abbaustandortes befindet sich eine größere Photovoltaikanlage. Ansonsten grenzen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen teils unmittelbar an das Konzessionsgebiet zur Kiesgewinnung an. Südlich des Baggersees sind ausgedehnte Sonderkulturflächen anzutreffen. Die genannten Nutzungen werden durch die Fortsetzung des Kiesabbaus nicht beeinträchtigt. Als überörtliche Verkehrswege verlaufen die L 78 a und 78 b östlich bzw. nördlich des Abbaustandortes. Die L 78 a fungiert auch als Zufahrt zum Kieswerk. Als bedeutende Versorgungseinrichtung verläuft eine Nato-Pipeline westlich des Baggerseeufers. Die geplante Restauskiesung hat keine Auswirkungen auf die genannten Einrichtungen.	
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Reichtum und Qualität des Gebiets wurden ursprünglich durch die naturräumliche Lage in der nördlichen Oberrhein-Niederung und das damit verbundene Vorhandensein naturnaher Biotoptypen und Vegetationsstrukturen bestimmt. Aktuell ist die strukturelle Vielfalt der Landschaft durch die oben genannten Nutzungen deutlich eingeschränkt. Naturnahe Landschaftsbestandteile sind in der Folge nur noch lokal und überwiegend kleinflächig vorhanden. Dadurch bestehen erheblich eingeschränkte Qualitäten im Vergleich mit den naturnahen Auenbereichen, die nördlich der L 78 b mit dem NSG "Rastatter Rheinau" an den hier betrachteten Raum anschließen. Die geplante Restauskiesung hat keine nachteiligen Veränderungen der bestehenden Qualitätskriterien zur Folge.	nein

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien),		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Der Abbaubereich liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets 7114-441 "Rheinniederung von der Rensch- bis zur Murgmündung". Die FFH-Gebiete 7114-311 "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" und 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" grenzen an das Abbaugebiet an. Durch die geplante Tiefenbaggerung zur Restauskiesung des Baggersees ergeben sich für die Natura 2000-Gebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Ein Verlust oder eine sonstige Beeinträchtigung von gebietsspezifischen Lebensraumtypen und von Lebensstätten gemeldeter Arten ist auszuschließen.	nein
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Der Abbaubereich liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Die nächstgelegenen NSGs liegen nicht mehr im Wirkungsbereich der geplanten Kiesgewinnung.	nein
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht vorhanden bzw. liegen nicht mehr im Wirkungsbereich der geplanten Kiesgewinnung.	nein
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Naturdenkmäler sind im Wirkungsbereich der geplanten Kiesgewinnung nicht vorhanden.	nein
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht vorhanden	nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Geschützte Biotope sind unter anderem an den Uferbereichen des Baggersees vorhanden. Die entsprechenden Uferbereiche werden durch die geplante Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen. Somit ergeben sich hinsichtlich der Biotope keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.	nein

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Der Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf liegt außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Auch im Abstrombereich des Baggersees sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.	nein
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht vorhanden	nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 des Raumordnungsgesetzes (ROG),	Der Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf liegt nicht in einem verdichteten Raum im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Rastatt und Iffezheim gehören laut Landesentwicklungsplan (LEV) zur Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim.	nein
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,	nicht vorhanden	nein
2.3.12 Waldschutzgebiete, Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, Wildkorridore des Generalwildwegeplans.	Waldschutzgebiete sind im Wirkungsbereich der geplanten Kiesgewinnung nicht vorhanden. Wildtierkorridor verlaufen nördlich und westlich des Abbaustandorts. Für beide Korridore ergeben sich durch die geplante Tiefenbaggerung keine Beeinträchtigungen.	nein

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Auswirkungen der geplanten Restauskiesung bleiben weitgehend auf das bestehende Konzessionsgebiet zur Rohstoffgewinnung beschränkt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umgebung durch Sichtwirkungen, Schall und sonstige Emissionen sind nur im Nahbereich des Abbaustandortes zu erwarten. Weitreichende Blickbeziehungen zwischen dem Abbaug Gebiet und der Umgebung werden durch die sichtverschattende Wirkung benachbarter Waldbestände verhindert. Am Baggersee vorhandene Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung werden durch den geplanten Abbau nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.	nein
3.2 grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,	nicht vorhanden	nein
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen,	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird durch die Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf das bereits bestehende Abbaug Gebiet entscheidend verringert. Dadurch bleiben wertvolle Flachwasserbereiche als maßgebliche, wertbestimmende Bestandteile des Standortes aus naturschutzfachlicher Sicht erhalten. Die Erhaltung der Flachwasserzonen trägt auch zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens bei. Da durch die weitere Auskiesung, mit Ausnahme des zum Konzessionsgebiet gehörenden Betriebsgeländes, keine weiteren Landflächen in Anspruch genommen werden, kommt es zu keinen Veränderungen des Landschaftsbildes. Das Schutzgut Boden ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auszuschließen.	nein
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der voraussichtlichen Wirkungen des geplanten Vorhabens bestehen nicht. Die während des Abbaueitraums entstehenden Auswirkungen der Kiesgewinnung können unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem bisherigen Kiesabbau mit hinreichender Sicherheit und Genauigkeit prognostiziert werden. Gleiches gilt für den Endzustand	nein

	des Abbauggebietes nach Beendigung der Kiesgewinnung.	
3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Zu Auswirkungen des Vorhabens kommt es während des Abbauparabens durch die Anwesenheit des Schwimmgreifars auf dem Baggersee und den weiteren Betrieb der Aufbereitungsanlagen auf dem Werksgeände. Abbaubedingte Emissionen treten ausschließlich während der werktäglichen Betriebszeiten der Kiesgewinnung auf. Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen ruht die Abbautätigkeit. Die Auswirkungen des Vorhabens enden mit der vollständigen Auskiesung der vorhandenen Rohstoffvorräte. Die Herstellung der Abbausohle in der bereits genehmigten Abbautiefe ist dauerhaft und nicht umkehrbar.	nein
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Sonstige Vorhaben, die mit der geplanten Restauskiesung zusammenwirken könnten, sind nicht bekannt. Die Entstehung von Summationswirkungen ist auszuschließen.	nein
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Eine Verminderung möglicher Auswirkungen ist durch die ausschließliche Tiefenbaggerung innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen verwirklicht. Landflächen sowie naturschutzfachlich wertvolle Ufer- und Flachwasserbereiche werden dadurch nicht in Anspruch genommen.	

7 Natura 2000-Vorprüfung

Wie in Kapitel 3.3 dargestellt, liegt der Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim innerhalb des Vogelschutzgebiets 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung".

Darüber hinaus sind im Umfeld des Standortes zwei FFH-Gebiete ausgewiesen:

- ▶ FFH-Gebiet 7114-311 "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" und
- ▶ FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe".

In Abbildung 3.3-1 sind die genannten Natura 2000-Gebiete und die Lage des Abbaustandortes Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim dargestellt.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG beziehungsweise Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nur dann durchzuführen, wenn im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt wird, dass das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen (siehe Abbildung 7-1). Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung stellt hierzu die wesentliche, vom Vorhabensträger beizubringende Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde dar.

Aufgrund des Gegenstandes und der Inhalte des Vorhabens beschränkt sich die Natura 2000-Vorprüfung auf die Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf das oben genannte Vogelschutzgebiet "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung".

Auswirkungen auf die benachbarten FFH-Gebiete "Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim" und Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" sind mit Sicherheit auszuschließen, da es sich bei dem Vorhaben ausschließlich um eine Fortsetzung der aktuellen Kiesgewinnung innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen handelt. Da die Kiesgewinnung die genehmigten Abbaugrenzen bereits erreicht hat, werden durch den weiteren Abbau (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen. Indirekte Auswirkungen der geplanten Tiefenbaggerung auf angrenzende Flächen und die dort herrschenden Standortbedingungen sind ebenfalls ausgeschlossen. Die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteilen können durch das Vorhaben somit nicht beeinträchtigt werden.

Die Natura 2000-Vorprüfung erfolgt mit Hilfe des hierzu vorliegenden Formblattes der Naturschutzverwaltung.

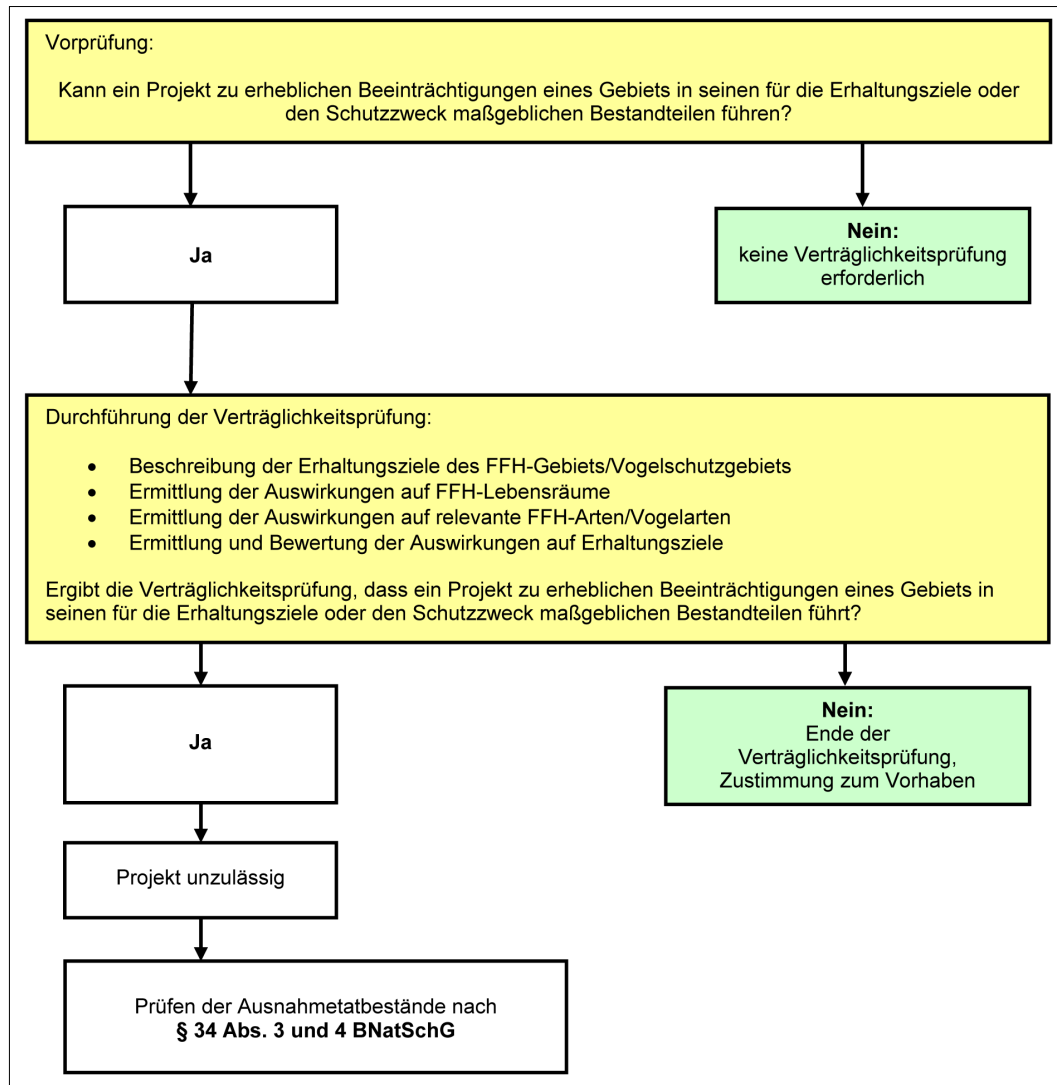


Abbildung 7-1. Entscheidungsschema der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Fortsetzung der aktuellen Kies- und Sandgewinnung am Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 7114-441	Gebietsnamen Vogelschutzgebiet "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung"
1.3	Vorhabenträger	Adresse Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 21-23 75417 Mühlacker	Telefon / Fax / E-Mail Tel. 07041 9662-0 Fax 07041 9662-71
1.4	Gemeinde	Rastatt-Wintersdorf, Iffezheim	
1.5	Genehmigungsbehörde	Untere Wasserbehörde - Landratsamt Rastatt	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde - Landratsamt Rastatt	
1.7	Beschreibung des Vorhabens (siehe auch Kapitel 2)	Geplant ist die Restauskiesung des Abbaustandortes bis zur Abbautiefe von 68 m ü. NN. Die Verlängerung der Abbaugenehmigung ist erforderlich, da die aktuelle Genehmigung laut Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Rastatt vom 30.11.1998 bis zum 31.12.2019 befristet ist. Die Restauskiesung soll analog zur bisherigen Genehmigung innerhalb der derzeit genehmigten und durch den bisherigen Abbau bereits erreichten Abbaugrenzen fortgeführt werden. Die Gewinnung wird unverändert durch Nassauskiesung mittels Schwimmgreifer und anschließendem Materialtransport über Schwimm- und Landbänder zum Werksgelände erfolgen. Der Standort der Aufbereitungsanlagen am Ostufer des Baggersees bleibt im Wesentlichen unverändert. Lediglich die Rohguthalde soll eventuell innerhalb des Betriebsgeländes nach Osten verlagert werden, um Teile des Werksgeländes im Anschluss auskiesen zu können. Die vollständige Auskiesung des Betriebsgeländes ist erst gegen Ende der Abbautätigkeit im Zuge des Rückbaus der Werksanlagen möglich. ☐ weitere Ausführungen:	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage

☒ Kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage (siehe Abbildung 3.3-1 der Vorhabensinformation)

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift

Spang. Fischer. Natzschka. GmbH
Altrottstrasse 26
69190 Walldorf

Tel.: (06227) 8326-0

Fax: (06227) 8326-20

e-mail: info@sfn-planer.de

Walldorf, im Mai 2018

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

23.05.2018

Datum

Unterschrift

4. Feststellung, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz handelt

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
- ☒ in einem Natura 2000-Gebiet und
 - ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5.
 - ☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3.
- 4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

(1 Monat
nach Ein-
gang der
Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten

5. a) SPA-Gebiet 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung"

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten * = prioritäre Lebensraumtypen und Arten	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Status der Art im Gebiet laut VSG-VO: BV = Brutvogel, RA = rastende, mausernde und überwinternde Vögel)		
A099 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), BV	Durch die Tiefenbaggerung werden (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise verändert. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Art ist auszuschließen.	
A612 Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), BV	Potenzielle Lebensstätten des Blaukehlchens sind vom Vorhaben nicht betroffen. Uferbereiche und Flachwasserzonen, die als Brutplatz der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsflächen kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.	
A394 Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), RA	Durch den weiteren Abbau werden keine Landflächen in Anspruch genommen, die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wasserflächen für rastende und überwinternde Blässgänse ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Auswirkungen des Vorhabens auf die Blässgans sind auszuschließen.	
A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), BV, RA	Potenzielle Lebensstätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Uferabbrüche und Steilwände, die als Brutplatz der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Hinsichtlich der Eignung des Baggersees als Nahrungshabitat für den Eisvogel kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.	
A193 Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), BV	Ein Brutvorkommen der Flussseseschwalbe ist am Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim nicht bekannt und aufgrund der Habitatansprüche der Art auch nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Art sind auszuschließen.	
A168 Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), BV	Ein Brutvorkommen des Flussuferläufers am Abbaustandort Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim ist ebenfalls	

	nicht bekannt und aufgrund der Habitatsprüche der Art auch nicht zu erwarten. Auch bei dieser Art sind Beeinträchtigungen aufgrund der Habitatsprüche auszuschließen.
A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>), BV	Beeinträchtigungen der Art sind auszuschließen, da ausschließlich die Wasserfläche und Teile des Werksgeländes innerhalb der aktuellen Konzessionsgrenze in Anspruch genommen werden. Die genannten Flächen kommen als Brut- oder Nahrungshabitat der Art nicht in Frage. Beeinträchtigungen der Art sind auszuschließen.
A207 Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), BV	Durch die Tiefenbaggerung werden (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise verändert. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Art ist auszuschließen.
A683 Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), RA	Auswirkungen des Vorhabens auf rastende und überwinternde Kormorane sind auszuschließen. Potenzielle Schlafplätze der Art können durch die Tiefenbaggerung nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Eignung des Baggersees als Nahrungshabitat für den Kormoran kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.
A704 Krickente (<i>Anas crecca</i>), BV, RA	Potenzielle Lebensstätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Uferbereiche und Flachwasserzonen, die als Brutplatz der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen. Für rastende und überwinternde Krickenten kommt es durch das Vorhaben zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.
A238 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), BV	Durch die Tiefenbaggerung werden (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise verändert. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Art ist auszuschließen.
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), BV	Durch die Tiefenbaggerung werden (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise verändert. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Art ist auszuschließen.
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), RA	Durch den weiteren Abbau werden keine Landflächen in Anspruch genommen, die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wasserflächen für rastende und überwinternde Saatgänse ergeben sich keine Veränderungen

	gegenüber dem Ist-Zustand. Auswirkungen des Vorhabens auf die Saatkans sind auszuschließen.
A073 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), BV	Durch den weiteren Abbau werden keine Landflächen in Anspruch genommen, die als Bruthabitat der Art in Frage kommen. Zusätzliche Störwirkungen, die sich auf potenzielle Brutvorkommen im Umfeld des Abbaustandortes auswirken könnten, entstehen bei der weiteren Tiefenbaggerung nicht. Hinsichtlich der Eignung des Baggersees als Nahrungshabitat kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Beeinträchtigungen des Schwarzmilans können ausgeschlossen werden.
A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), BV	Durch die Tiefenbaggerung werden (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise verändert. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Art ist auszuschließen.
A703 Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), RA	Für rastende und überwinternde Schnatterenten kommt es durch das Vorhaben zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Uferbereiche und Flachwasserzonen, die als Ruhezone und Nahrungshabitat der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen.
A705 Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), RA	Für rastende und überwinternde Stockenten kommt es durch das Vorhaben zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Uferbereiche und Flachwasserzonen, die als Ruhezone und Nahrungshabitat der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen.
A718 Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), BV	Potenzielle Lebensstätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Uferbereiche und Flachwasserzonen, die als Brutplatz der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen.
A072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), BV	Durch die Tiefenbaggerung werden (bis auf Teile des Werksgeländes) keine Landflächen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise verändert. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Nahrungshabitaten der Art ist auszuschließen.
A690 Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), BV	Potenzielle Lebensstätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Uferbereiche und Flachwasserzonen, die als Brutplatz und Nahrungshabitat der Art in Frage kommen, werden durch die Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	Anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust	keine	Der weitere Abbau erfolgt ausschließlich innerhalb der bereits genehmigten Grenzen des Abbaugebietes. Dies schließt den Teilbereich des Werksgeländes ein, der nach einer Verlagerung der Rohguthalde ausgekiesert werden kann. Dabei handelt es sich um stark frequentierte und durch die laufende Nutzung als Betriebsfläche geprägte Kiesrohböden. Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten gehen durch die weitere Auskiesung nicht verloren.	
6.1.2	Flächenumgestaltung	keine	Im Zuge der Tiefenbaggerung findet keine Flächenumgestaltung statt, da der Abbau die Grenzen des genehmigten Abbaugebietes bereits erreicht hat. Die Auskiesung von Teilen des Werksgeländes entspricht den Vorgaben der bestehenden Abbaugenehmigung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	Durch die Fortsetzung der Kiesgewinnung in den bestehenden Abbaugrenzen kommt es zu keiner Änderung bestehender Nutzungen.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch die geplante Tiefenbaggerung kann ausgeschlossen werden. Durch die Auskiesung von Teilen des Werksgeländes werden keine Natura 2000-Lebensräume in Anspruch genommen.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	Da die bereits genehmigten Abbaugrenzen bestehen bleiben und keine Flächenerweiterung erfolgt, sind Veränderungen des Grundwasserregimes und damit zusammenhängender Wasserstände ausgeschlossen. Die Vertiefung der bereits vorhandenen Abbausohle bis zur genehmigten maximalen Abbautiefe hat keine Auswirkungen auf das Wasserregime.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	Hinsichtlich stofflicher Emissionen kommt es beim weiteren Abbau zu keinen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche stoffliche Emissionen sind auszuschließen.	
6.2.2	akustische Wirkungen	keine	Für die akustischen Wirkungen des Kiesabbaus ergeben sich mit der Fortsetzung der Abbautätigkeit keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Entstehung zusätzlicher Lärmemissionen, die zu einer Vergrämung gebietsrelevanter	

			Vogelarten führen können, ist in Zusammenhang mit der Tiefenbaggerung auszuschließen.
6.2.3	optische Wirkungen	keine	Hinsichtlich optischer Wirkungen der Abbautätigkeit kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber der bisherigen Situation. Zusätzliche Sichtwirkungen werden im Verlauf der Tiefenbaggerung nicht entstehen. Visuelle Wirkungen, die durch die am Baggersee etablierten Freizeitnutzungen entstehen, sind von der Fortsetzung der Abbautätigkeit unabhängig.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	Auswirkungen der Kiesgewinnung auf das Mikro- und Mesoklima sind auszuschließen.
6.2.5	Gewässerausbau	keine	Der weitere Abbau erfolgt ausschließlich innerhalb der Grenzen und bis zur maximalen Abbautiefe des bereits genehmigten Abbaugebietes. Ein Gewässerausbau findet nicht statt, da der Abbau die Grenzen des bestehenden Konzessionsgebietes bereits erreicht hat.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	Im Zuge der Restauskiesung kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Betriebsbedingte Einleitungen in den Baggersee sind auszuschließen. Zu erwarten sind lokale Wassertrübungen durch den Baggerbetrieb. Nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbau bleiben diese weitgehend auf den Nahbereich der jeweiligen Entnahmestelle beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang auch in Zukunft auszuschließen.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	Durch die geplante Tiefenbaggerung werden keine Lebensräume oder Lebensstätten zerschnitten. Das Kollisionsrisiko mit den betrieblichen Anlagen ist gering und erfährt keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Bastraßen, Lagerplätze etc.)	keine	Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme findet im Zuge der Restauskiesung nicht statt.
6.3.2	Emissionen	keine	Neben den unter Punkt 6.2.1 genannten, betriebsbedingten Wirkungen kommt es durch die geplante Restauskiesung zu keinen zusätzlichen Emissionen.
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	Neben den unter Punkt 6.2.2 genannten, betriebsbedingten Wirkungen kommt es durch die geplante Restauskiesung zu keinen zusätzlichen Schallwirkungen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ **nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.**

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Mit Vorliegen des Managementplans zum Vogelschutzgebiet 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung" werden genauere Informationen über das Vorkommen gebietsrelevanter Vogelarten im Bereich des Abbaustandortes Rastatt-Wintersdorf / Iffezheim vorliegen. Angesichts der Habitatausstattung im Bereich des Abbaustandortes und der artspezifischen Habitatansprüche der gemeldeten Arten ist davon auszugehen, dass sich daraus keine abweichenden Aussagen hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets und seiner maßgeblichen Bestandteile ergeben werden.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

- ☐ Vom Vorhaben geht **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete aus.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

8 Literatur

- BARSCH, H. BORK, H.-R. & SÖLLNER, R. (2003): Landschaftsplanung - Umweltverträglichkeitsprüfung - Eingriffsregelung. - 1. Aufl. - Perthes Verlag, Gotha, 537 S.
- FVA, FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Generalwildwegeplan 2010 Baden-Württemberg, Freiburg i. Br..
- HOISL, R., NOHL, W. & ZEKORN-LÖFFLER, S. (1992): Flurbereinigung und Landschaftsbild. Entwicklung eines landschaftsästhetischen Bilanzierungsverfahrens. - Natur und Landschaft 67 (3): 105-110.
- INGENIEURTEAM GEO GmbH (2018): Seevermessung am 14.12.2017 und Restmassenberechnung Baggersee im Gewann Ochsegrund auf Gemarkung Wintersdorf. Karlsruhe
- LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2004a): Makrophyten in Baggerseen der Oberrheinebene. Kartieranleitung und Bestimmungsschlüssel.- Oberirdische Gewässer und Fließgewässer 87, 73 S., Karlsruhe.
- LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2004b): Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft - Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand. - Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie 88, Karlsruhe, 104 S.
- LGRB, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2010): Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000. Blätter L 7114 Rastatt und L 7116 Karlsruhe-Süd. 1. Aufl., Freiburg i. Br., 237 S.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2006): Der Makrophytenbestand in ausgewählten Baggerseen der Oberrheinebene. - Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie 102, 348 S., Karlsruhe.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. - 4. Aufl., 312 S.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg; Version 1.3, Karlsruhe, 476 S.
- MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (Hrsg., 1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands - 2 Bd. 1339 S. Bad Godesberg
- UM MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maß-

nahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

RP KARLSRUHE (Hrsg., 2016): Entwurf zum Managementplan für das FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", das Vogelschutzgebiet 7015-441 "Rheinniederung Elchesheim - Karlsruhe" und für ein Teil Gebiet des Vogelschutzgebiets 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung" - bearbeitet von KIT, IfGG, WWF-Auen-Institut in Rastatt.

RVMO REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2015): Regionalplan Mittlerer Oberrhein. Teilfortschreibung Kapitel 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe - Kies und Sand. Satzung vom 16. Juli 2014 - genehmigt durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg am 24. Juli 2015 - Karlsruhe.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland [Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz]. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006, Halle.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. - Natur und Landschaft 69 (Heft 9), 395-406.

9 Anhang

9.1 Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets 7114-441 "Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung"

DE7114441	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
-----------	----	----------------------------------	----------

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ A	1.2. Gebietscode D E 7 1 1 4 4 4 1
--	---

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung

1.4. Datum der Erstellung 2 0 0 7 0 9 J J J J M M	1.5. Datum der Aktualisierung 2 0 1 7 0 5 J J J J M M
--	--

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe

E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2

0

0

7

1

1

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

05.02.2010

Vorgeschlagen als GGB:

2

0

0

7

1

1

J J J J M M

Als GGB bestätigt ():*

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

*Erläuterung(en) (**):*

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 1 von 10 -

DE7114441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

8,1114

Breite

48,8185

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

3.105,40

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)**2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

D	E	1	2

Karlsruhe

2.6. Biogeografische Region(en)☐ Alpin (... %)☐ Boreal (... %)☐ Mediterran (... %)☐ Atlantisch (... %)☒ Kontinental (... %)☐ Pannonisch (... %)☐ Schwarzmeerregion (... %)☐ Makaronesisch (... %)☐ Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)**☐ Atlantisch, Meeresgebiet (... %)☐ Mediterran, Meeresgebiet (... %)☐ Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)☐ Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)☐ Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE7114441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	33 %
N15	Anderes Ackerland	5 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	1 %
N09	Trockenrasen, Steppen	2 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Gestauter Rhein mit ehemaliger Aue bis Staustufe Iffezheim, anschließend Überflutungsau, große Wasserflächen (Staustufe), mehrere Baggerseen, verschiedene Altrheine, Schluten und Rinnen mit Auwald

4.2. Güte und Bedeutung

Rastgebiet internationaler Bedeutung. Wichtiges Brutgebiet für Grauspecht und Krickente sowie eines der letzten (unregelmäßigen) Brutvorkommen des Flusssuferläufers in Ba.-Wü. Teil des wichtigen Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H	J02.01.01		i
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7114441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N14	Mellioriertes Grünland	7 %
N16	Laubwald	43 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	5 %
N19	Mischwald	4 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7114441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A01		i	L	C01.01.01		i
M	B		i				
M	B01.02		i				
M	B02.04		i				
M	C01.01		i				
M	F02.03		i				
M	F03.01		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering

Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien

O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe

i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

DE7114441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
D E 0 7	4				
D E 0 2	4 2				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 7	Rastatter Ried	/	0
D E 0 7	Lichtenauer Rheinniederung	*	4
D E 0 2	Rheinknie Alter Kopfgrund	+	7
D E 0 2	Rastatter Rheinaue	*	2 5
D E 0 2	Silberweidenwald Steinmauern	*	2
D E 0 2	Lichtenauer Rheinniederung	*	7

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7114441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:

Anschrift: Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe

E-Mail:

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:

☐

Ja

☐

Nein, aber in Vorbereitung

☒

Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐

Ja

☒

Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7014 (Scheibenhardt); MTB: 7015 (Rheinstetten); MTB: 7114 (Iffezheim); MTB: 7213 (Lichtenau-Scherzheim);
MTB: 7214 (Sinzheim)

